



Bundesministerium
für Justiz

Museumstrasse 7
1070 Wien

ZI. 13/1 07/127

GZ B11.104/0002-I 8/2007

BG, mit dem die ZPO, das Gerichtsgebührenrecht und das RATG geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2007)

Referent: Dr. Elisabeth Scheuba, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag **anerkennt das Bemühen** der Verfasser des Entwurfs, den neuen Verfahrenstypus eines - der österreichischen Rechtsordnung bislang fremden - **kollektiven Gruppenverfahrens** so zu gestalten, daß das Verfahren den **Wertungen und Grundsätzen** der österreichischen Zivilprozeßordnung nach Möglichkeit **gerecht** wird.

Die österreichische Anwaltschaft anerkennt weiters und dankt auch für das - dem Entwurf vorangegangene - **Bemühen** der Verfasser, im Rahmen von insgesamt zehn Sitzungen einer großen **Arbeitsgruppe** im BMfJ die Grundzüge der neuen Verfahrensform des **Gruppenverfahrens** und dessen logistische Umsetzung unter Beteiligung aller betroffenen Verkehrskreise zu erörtern und möglichst konsensorientiert zu lösen.

Anderes gilt hingegen leider für das im Entwurf vorgeschlagene **Musterverfahren**: Sämtliche Sitzungen der Arbeitsgruppe im BMfJ waren der "Gruppenklage" und deren Erörterung gewidmet. Erst in der allerletzten Sitzung wurde das "Musterverfahren" erstmals vorgeschlagen und präsentiert. Nicht

nur, daß das "Musterverfahren" damit **keine fundierte Erörterung** in den beteiligten Verkehrskreisen gefunden hat. Es **braucht** auch nach der Überzeugung der österreichischen Rechtsanwaltschaft - neben der Gruppenklage - ein solches "**Musterverfahren**" **nicht** (dazu noch unter C. 7 zu § 634ff).

A. Grundsätzliches:

Der Vorschlag der Einführung eines **neuen** Verfahrenstyps wie des Gruppenverfahrens begegnet naturgemäß der Frage nach dem Bestehen eines Bedarfs danach. Um den prozessualen Anforderungen gerecht zu werden, die an die **Abwicklung von Massenverfahren** gestellt werden, wäre nach überwiegender Ansicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft mit einer **moderaten Anpassung der ZPO** eher **das Auslangen** zu finden, denn mit der Einführung eines neuen Verfahrenstyps:

Eine **gezielten Erweiterung** des **bereits bestehenden Instrumentariums** der ZPO - nämlich der Adaptierung der Vorschriften wie zB über die **Verbindung** von Verfahren, über die **Senatszuständigkeit**, über die **Erstreckbarkeit von Rechtsmittelfristen**, über die Anlage und das Bearbeiten **digitaler** Aktenbestände - wäre nach Ansicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft der **Vorzug** zu geben **vor** der Verankerung eines neuen Instruments im Gesetz.

Denn die **bloße Adaptierung** bestehender Vorschriften würde eine mit den bestehenden Verfahrensinstrumentarien **besser harmonisierte Rechtsentwicklung gewährleisten**, während das neue Instrument Gefahr läuft, im Rahmen der bestehenden Rechts- und Verfahrensordnungen **Fremdkörper mit Wertungswidersprüchen** zum bestehenden System zu bleiben.

Die **Ergänzung** der österreichischen Zivilprozeßordnung um den neuen Verfahrenstyp einer **kollektiven Klage** begegnet auch grundsätzlichen (va im verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot begründeten) **Bedenken**: Künftig sollen Personen - wenn sie nur als Mitglied einer **Gruppe** Ansprüche erwerben - ihre Ansprüche in einem **Verfahren** geltend machen können, das **inhaltlich einen anderen Rechtschutz bietet**, als jenes **individuelle** Verfahren, das Rechtsschutzsuchenden zur Verfügung steht, die ihre Ansprüche nicht als Mitglieder einer Gruppe erworben haben:

Der für Gruppenverfahren **inhaltlich anders** gestaltete **Rechtsschutz** betrifft insbesondere das im Verfahren sonst **eingeschränkte Beweisverfahren** und die **Rechtsmittelbeschränkungen**, wenn der Wert des Streitgegenstandes bestimmte **Schwellenwerte nicht erreicht**. Diese Vorschriften über das eingeschränkte Beweisverfahren wie auch die Rechtsmittelbeschränkungen hat der Gesetzgeber **seinerzeit** zur **Entlastung der Gerichte von auch wirtschaftlich unvernünftigen Verfahren über unbedeutende Ansprüche** eingeführt. Für **Gruppenverfahren** sollen aber Schwellenwerte und eingeschränkte Parteirechte im Unterschwellenbereich dem Gesetzesvorschlag zufolge **nicht** gelten.

Eine **überzeugende** sachliche Rechtfertigung für die Einführung einer solchen neuen Verfahrensart mit inhaltlich anderem Rechtsschutz vermag die österreichische Rechtsanwaltschaft nicht zu erkennen: Der neue Verfahrenstyp würde in der vorgeschlagenen Ausgestaltung - im Ergebnis und tendenziell - **keine Entlastung der Gerichte durch Erleichterung der Abwicklung** von Massenverfahren bringen (unter 1.), er würde das auch im Kostenrecht wie auch im anwaltlichen Tarifgefüge begründete - in der Praxis bisher bewährte - **Regulativ** zur Vermeidung mutwilliger Prozesse **außer Kraft setzen** (unter 2.) und den **Zugang des Einzelnen** zu Gericht **im Ergebnis** wohl auch **nicht erleichtern** (unter 3.):

1. Differenzierte Rechtschutzwährgung - Rechtfertigung?

Ein im materiellen Recht begründeter **Anspruch** bleibt **inhaltlich** immer **derselbe**, gleich ob er von einer Person allein, von zwei, drei oder hundert Personen erworben wird. Warum Personen, die ihre Ansprüche in einer "**Gruppe**" erwerben, einen **inhaltlich anderen** Rechtsschutz haben sollen, als jene, die **dieselben** Ansprüche **jeweils allein** erwerben, ist schwer nachzuvollziehen. Der Gesetzesvorschlag schafft im Hinblick auf den gewährten Rechtschutz **Anspruchsinhaber "erster und zweiter Klasse"**, ohne daß eine überzeugende Notwendigkeit dafür ersichtlich ist: Denn die mit dem Gruppen-Verfahren als Ziel angestrebte **Erleichterung der Abwicklung** eines Zivilverfahrens bei einer "**Vielzahl**" von Anspruchsinhabern rechtfertigt die Schaffung einer "**Zwei-Klassengesellschaft** von Anspruchsinhabern" nicht, wenn eine **Gruppe** - wie im Entwurf vorgeschlagen - bereits von **nur drei** Personen **gebildet** werden soll.

Ganz abgesehen davon bleibt die Frage, **wie viele** Personen es denn sein müssen, um eine **Gruppe bilden** und den neuen Verfahrenstypus in Anspruch nehmen zu können, naturgemäß immer eine nur **willkürlich** zu beantwortende Frage. Der Gesetzgeber will einen besonderen Verfahrenstypus für jene Schadensfälle schaffen, die eine "**Vielzahl von Einzelpersonen**" betreffen. Daß mit der im Entwurf vorgeschlagenen Zahl von nur **drei** Personen einer

solchen "Vielzahl" entsprochen sein soll, begegnet Unverständnis: **Drei** Personen sind wohl kaum je als "Vielzahl" zu bezeichnen.

Die **ZPO** ist als Verfahrensordnung für die Durchsetzung von **individuellen** privatrechtlichen Ansprüchen konzipiert. Wozu Ansprüche **privatrechtlicher** Natur in ein **öffentlich rechtliches System übergeführt** werden sollen, und **nach welchen Kriterien** die in dieses System überzuführenden Ansprüche bestimmt werden, bleibt fraglich. Welche besondere sachliche Rechtfertigung gibt es, in die ZPO eine Rechtsdurchsetzung im Kollektiv neu einzufügen? Die Rechtfertigung ist **nicht** darin zu finden, daß sich Inhaber individueller Ansprüche im Schutz einer Gruppe **wohler fühlen** oder "**psychologische Hemmschwellen**" **besser überwinden**, wenn sie gegen einen Schädiger gerichtlich vorgehen und dafür ein eigenes Vehikel zur Verfügung gestellt haben wollen. Es gibt **kein öffentliches Interesse** an der Rechtsdurchsetzung von individuellen Ansprüchen im Kollektiv. Es ist insbesondere kein öffentliches Interesse darin zu sehen, die gerichtliche **Geltendmachung** von einzelnen **Ansprüchen zu ermöglichen**, die **vernünftigerweise sonst nicht gerichtlich geltend gemacht** werden würden. **Warum** soll für den Einzelnen die "psychologische Hemmschelle", mit einem Anspruch, den er sonst vernünftigerweise nicht verfolgen würde, zu Gericht zu gehen, reduziert werden, indem ein Gruppenverfahren zur Verfügung gestellt wird.

2. Prozeßkosten als Regulativ:

Dazu kommt, daß sich die **Vorschriften über die Kostenersatzpflicht** in der österreichischen Zivilprozeßordnung und die **anwaltlichen Tarifbestimmungen** als **Regulativ zur Vermeidung willkürlicher Klagen** - und damit auch als Maßnahme zur **Entlastung** der Gerichte - **bisher in der Praxis bewährt** haben. Bislang war es auch immer **wohlverstandenes Ziel** aller Gesetzesvorhaben, die **Gerichte von vermeidbaren und unvernünftigen Verfahren zu entlasten**. So spricht der österreichische Gesetzgeber etwa im Zusammenhang mit der durch die ZVN 2002 eingeführten **Beschränkung** des **Beweisverfahrens** im Unterschwellenbereich (gemäß § 273 Abs 2 ZPO unter € 1.000,--) von einer diese Beschränkung rechtfertigenden "**wohlverstandenen Verfahrensökonomie**".

Mit der im Zusammenhang für die kollektiven Klagen vorgeschlagenen Bestimmungen über die Verfahrenskosten - insbesondere über die **freie Festsetzung** des Streitwerts wie auch über die Anpassung des anwaltlichen Tarifs - und mit dem **Fehlen von Schwellenwerten** scheinen das bislang verfolgte Ziel der "wohlverstandenen Verfahrensökonomie" wie das **bewährte Regulativ zur Vermeidung willkürlicher und unvernünftiger Gerichtsverfahren aufgegeben** zu werden. Eine überzeugende sachliche Rechtfertigung dafür vermag der Österreichische Rechtsanwaltskammertag freilich nicht zu erkennen.

Geht der Entwurf davon aus, daß "**wohlverstandene Prozeßökonomie**" und wirtschaftlich vernünftige Überlegungen zur Vermeidung widersinniger Verfahren nur dem **Einzelnen** im individuellen Verfahren **abzuverlangen**, einer

Gruppe und dem Einzelnen darin jedoch nur eingeschränkt bzw gar **nicht zuzumuten** sind?

3. Erleichterung des Zugangs?

Mit dem Gesetzesvorhaben soll nicht zuletzt auch der **Zugang des Einzelnen** zu Gericht erleichtert werden. Gerade das Gegenteil scheint aber der Fall zu werden: Der Einzelne wird als Folge des neuen Gruppenverfahrens aus den genannten Gründen - im Vergleich zum Kollektiv der Gruppe - künftig im Verfahren einen gegenüber den Mitgliedern eines Gruppenkollektivs **deutlich weniger guten Zugang zu Gericht** haben.

Aber auch der Zugang zu Gericht **für den Einzelnen in der Gruppe** erscheint nicht erleichtert: Der Einzelne im Gruppenkollektiv **kann** zwar Gerichtsverfahren (auch solchen, die vernünftigerweise sonst nicht begonnen werden würden) beitreten, wird aber bei der dabei abzugebenden schriftlichen Erklärung - in Ermangelung einer Anwaltpflicht - dem Einzelrichter eines Landesgerichts die **Voraussetzungen** für die Zulässigkeit seines **Beitritts** nach eigenem Dafürhalten **allein auf sich gestellt** zu **bescheinigen** haben. Die hier **fehlende Anwaltpflicht** wird nicht zur angestrebten Erleichterung des Zugangs des Einzelnen (im Gruppenkollektiv) zu den Gerichten führen, sondern wird diesen Zugang wohl eher tendenziell erschweren.

Ist der **Einzelne** dem Gruppenkollektiv einmal beigetreten, wird - entgegen dem erklärten Ziel der Erleichterung des Zugangs des Einzelnen zu Gericht - **zwischen ihm und dem Gericht** der Gruppenklagevertreter als dazwischengestellter **Mittler** **tätig**. Die **persönliche Mitwirkungspflicht** als Partei, die der Gesetzgeber mit der ZVN 2002 bei der Einführung der Bestimmungen über die **persönliche Anwesenheit und Einbeziehung** jeder einzelnen **Partei** in das Gerichtsverfahren verfolgt hat (§ 258 ZPO), erscheint für den Einzelnen im Gruppenkollektiv aufgehoben. Der Einzelne im Gruppenkollektiv bekommt **nicht vermittelt**, daß es im Verfahren um **seinen** Anspruch geht und **er selbst** vom Verfahren **unmittelbar betroffen** ist. Auch hier entsteht eine "**Zwei-Klassengesellschaft**" hinsichtlich der Anforderungen an **Prozeßparteien**.

Aus all diesen Gründen hält die österreichische Rechtsanwaltschaft daher eine **maßvolle Adaptierung des bestehenden Instrumentariums** der ZPO für **besser geeignet**, jenen prozessualen Anforderungen gerecht zu werden, die an die Abwicklung von Massenverfahren gestellt werden, als das Vorhaben, die österreichische Zivilprozeßordnung um ein kollektives Gruppenverfahren zu ergänzen. Die mit dem neuen Gruppenverfahren angestrebten Ziele scheinen - in der vorgeschlagenen Ausgestaltung des Gruppenverfahrens - nicht verwirklichbar.

B. Zum Gruppenverfahren allgemein:

All dies vorausgeschickt, begegnet der **neue Verfahrenstypus des "Gruppenverfahrens"** nicht der uneingeschränkten Zustimmung der österreichischen Rechtsanwaltschaft. Die österreichische Rechtsanwaltschaft spricht sich jedenfalls - aus den noch (unter C.7 zu § 634ff) darzustellenden Gründen - entschieden **gegen** die **Einführung eines "Musterverfahrens"** aus.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft **befürwortet** den **schwerwiegenden** Eingriff in das System des österreichischen Zivilverfahrens durch die Schaffung eines neuen Verfahrenstyps des **"Gruppenverfahrens"** nur **mit der folgenden Maßgabe** (will man den Anforderungen die an die Abwicklung von Massenverfahren gestellt werden, nicht mit einer gezielten Erweiterung des bereits bestehenden Instrumentariums der österreichischen Zivilprozeßordnung entsprechen):

- Dem Anliegen des Entwurfs, Ansprüche einer **"Vielzahl von Personen"** gebündelt und möglichst ökonomisch geltend machen zu können, wird mit dem Vorschlag, daß bereits **drei** Personen ein Gruppenverfahren beginnen können, **nicht** entsprochen. Eine **"Vielzahl"** von Personen setzt nach der festen Überzeugung der österreichischen Rechtsanwaltschaft zumindest **100** Personen, jedenfalls aber (in Übereinstimmung mit den im österreichischen Recht sonst geltenden Grundsätzen zum Begriff "viele", vgl § 169 StGB) wohl **zumindest 50 Personen** voraus.
- Es sollen jene - im System des österreichischen Zivilverfahrensrechts sonst generell vorgesehenen - **Schwellenwerte**, wie sie etwa für die Art des Beweisverfahrens (§ 273 Abs 2 ZPO) und für Rechtsmittelbeschränkungen (§ 502 Abs 2 bis 4 ZPO; § 517 ZPO) gelten, auch für den neuen Verfahrenstyp des **"Gruppenverfahrens"** **anwendbar** sein.
- Das vom Gesetzgeber angestrebte **Ziel**, der **Entlastung der Gerichte**, erscheint mit dem Vorschlag, daß für den **Beitritt** zum Gruppenverfahren **keine Anwaltspflicht** bestehen soll, **konterkariert**. Die Gerichte würden Mehrbelastung erwarten, wenn sie entsprechend ihrer Anleitungspflicht den anwaltlich nicht vertretenen Beitrittswerbern bei Verbesserungen der Beitrittsanträge behilflich sein müssen, damit darin die Voraussetzungen des § 619 Z 2 bis 5 ZPO auch bescheinigt werden. Der **Zugang** zum Gruppenverfahren für den Einzelnen wird in Wahrheit nur dann erleichtert, wenn der Beitrittswillige **fachkundige Unterstützung** erhält und auch für den **Beitrittsantrag** anwaltliche Beratung und Vertretung erforderlich sind.

- Die Vorschriften über den **Kostenersatz** und das **anwaltliche Tarifgefüge** müssen auch im Rahmen des neuen Verfahrenstyps des "Gruppenverfahrens" ein **Regulativ** zur **Vermeidung willkürlicher, unvernünftiger Klagen bleiben**. Die österreichische Rechtsanwaltschaft **lehnt** deshalb die vorgeschlagenen legistischen Eingriffe in das Kostenersatzrecht im österreichischen Zivilverfahren wie auch in das anwaltliche Tarifgefüge als **nicht sachgerecht ab**.
- Es war ein Anliegen der Zivilverfahrensnovelle 2002 gewesen, jeder **Partei verständlich** zu machen, daß es im Zivilprozeß um **ihre** Sache geht (vgl zB § 258 Abs 2 ZPO idF ZVN 2002). Davon soll auch beim Gruppenverfahren keine Ausnahme gemacht werden, es darf zu keiner "2-Klassengesellschaft" hinsichtlich der Anforderungen kommen, die an Prozeßparteien gestellt werden.
- Das im Entwurf vorgeschlagene - erst in der allerletzten Sitzung der Arbeitsgruppe im BMFJ in Grundzügen erörterte - **Musterverfahren** wird von der österreichischen Rechtsanwaltschaft **entschieden abgelehnt**: Es schafft die Gefahr, daß die Anwendung des Gruppenverfahrens in der Praxis von vornherein unterlaufen werden kann, und erscheint - in der vorgeschlagenen Konzeption - als ein möglicher Verstoß gegen das Verbot staatlicher Beihilfen nach Art 87 EG-Vertrag.

C. Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im einzelnen:

1. Zu § 619 ZPO:

Das Gruppenverfahren soll als **weitere besondere Verfahrensart** in die österreichische Zivilprozeßordnung integriert werden. Ausgangspunkt für die Schaffung eines Gruppenverfahrens sollen Konstellationen sein, in welchen "**die Anzahl der am Verfahren beteiligten Personen eine Größe erreicht, für die mit den bislang zur Verfügung stehenden prozessualen Instrumenten nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann**".

Vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen ist es sachlich nicht nachvollziehbar, warum § 619 ZPO die **Zahl** der Personen mit nur "**drei**" festsetzt. Das ist **keine Größe**, für die mit den bislang zur Verfügung stehenden prozessualen Instrumenten nicht mehr das Auslangen gefunden werden konnte.

Davon abgesehen: Haben **zwei** Personen aus einem komplexen Sachverhalt einen Schaden erlitten, der zu rund 50 unterschiedlichen Ansprüchen gegen den Schädiger führt, sind die beiden auf das individuelle Verfahren mit dem durch **Schwellenwerte** eingeschränkten **Rechtschutz** (im Beweisverfahren nach § 273 ZPO wie bei den Rechtsmittelbeschränkungen nach § 502 ZPO) verwiesen. Gibt es noch eine **dritte** Person, steht die Gruppenklage zur Verfügung, der Rechtsschutz ist **inhaltlich anders**. Dieses Ergebnis erscheint **nicht sachgerecht**.

Um die Einführung eines vollkommen neuen Verfahrenstyps in die Österreichische Zivilprozeßordnung zur Abwicklung von "Massenverfahren" sachlich zu rechtfertigen, erachtet es die österreichische Rechtsanwaltschaft für notwendig, die Zahl der Personen mit **zumindest 100, keinesfalls aber mit weniger als 50** anzusetzen.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft verlangt überdies das **Einführen von Schwellenwerten auch** für das Verfahren über die **Gruppenklage** in Abstimmung mit den bisherigen Regelungen der österreichischen Zivilprozeßordnung, damit nicht die Gewährung von Rechtschutz für Forderungen im Unterschwellenbereich allein davon abhängig gemacht wird, ob die Ansprüche einzeln oder in einer Gruppe (von nur drei Personen!) geltend gemacht werden.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erachtet schließlich die **Erläuterungen für mißverständlich**, soweit darin gesagt wird, das Gruppenverfahren solle "*für die Lösung reiner Rechtsfragen nicht zur Verfügung stehen*". Nicht nur, daß der **Gesetzeswortlaut** keine Einschränkung auf bloße Tatfragen enthält, ist aus Gründen, die noch bei den Anmerkungen zu § 630 (unter 4.) zu erläutern sind, die Feststellung eines Rechts oder Rechtsverhältnisses wohl unabdingbare Voraussetzung für die Einleitung eines Gruppenverfahrens.

2. Zu §§ 620, 621, 624:

Die Österreichische Rechtsanwaltschaft **begrüßt** den Umstand, daß für das Gruppenverfahren erster Instanz ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes der sachlich zuständige **Gerichtshof erster Instanz** ausschließlich zuständig sein soll. Damit gilt im Gruppenverfahren, wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, den allgemeinen Verfahrensregeln folgend Anwaltpflicht.

Diese Anwaltpflicht ist auch **sachlich geboten**, soll doch der Gruppenkläger die **Voraussetzungen** des Gruppenverfahrens gemäß § 619 Z 2 bis 2 ZPO **bescheinigen**.

Umso unverständlicher - und auch nicht sachgerecht - erscheint die Vorschrift in § 624 Abs 1 ZPO, wonach es einer Vertretung durch einen Anwalt für den **Beitrittsantrag** nicht bedarf, obschon auch in diesem Beitrag zu bescheinigen ist, daß der Anspruch des Beitrittswerbers die Voraussetzungen des § 619 Z 2 bis 5 ZPO erfüllt.

Wenn Beitrittswerber auf sich allein gestellt sind, ist mit der vom Gesetzesvorhaben **angestrebten "Entlastung der Gerichte"** ebensowenig zu rechnen wie mit einem "**erleichterten Zugang des Einzelnen zum Gruppenverfahren**". Die Gerichte werden nämlich entsprechend ihrer allgemeinen **Anleitungspflicht** für **Unvertretene** gehalten sein, Beitrittsgesuche dahin zu prüfen, ob sie überhaupt zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung geeignet sind, werden

Verbesserungsverfahren einleiten müssen und es wird wegen der **Fülle** der zu erwartenden, formal unrichtig ausgeführten Beitrittserklärungen, nicht nur zu einer **zusätzlichen Belastung** der Gerichte, sondern wohl auch dazu kommen, daß der Zugang des Einzelnen zum Gruppenverfahren gerade **nicht erleichtert** wird.

Dazu kommt, daß wohl jener Richter zur **richtigen** Beitrittserklärung **anzuleiten** haben wird, der dann über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 619 Z 2 bis 5 ZPO auch **entscheidet**. Dies ist kein vom Gesetz anzustrebender Zustand.

In jedem Fall wäre im Verfahren für die **Herstellung der Waffengleichheit zu sorgen**. Währen die **Kläger** alle Informationen und ausreichend Zeit für die Klage zur Verfügung haben, ist der **Beklagte** unter dem Druck der Veröffentlichung auf wenige Informationen und nur kurze Zeit zur Stellungnahme angewiesen. Dies ist **unverhältnismäßig**.

Den bisherigen Erfahrungen in der Praxis folgend wäre in Gruppenklageverfahren unabhängig vom Streitwert die **Senatzuständigkeit** vorzusehen, weil sich diese bislang in der Praxis bei Masseverfahren absolut bewährt hat. Zur örtlichen Zuständigkeit wäre wünschenswert, den Kläger auch den Gerichtsstand der **Schadenszufügung** iSd §§ 92a JN als **Wahlgerichtsstand** zu öffnen.

Der Beitritt zu einem Gruppenverfahren sollte jedenfalls **bis zum Schluß des Verfahrens erster Instanz** möglich sein. Die Befristung von 6 Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens erscheint nicht sachgerecht. Dies deshalb, weil die beitretende Partei den Rechtsstreit sowieso in jener Lage anzunehmen hat, in der er sich zur Zeit des Beitritts befindet.

3. Zu § 628 ZPO:

Die Bestimmung des § 628 ZPO, wonach Gruppenvertreter gegenüber den Gruppenklägern Anspruch auf eine Entlohnung in Höhe von **10 %** der nach den Vorschriften des RATG zu ermittelnden Verdienstsumme der Klage hat, erscheint im Lichte der zu erwartenden Bedeutung solcher Verfahren realitätsfremd.

Auch hier müßte ein dem **Umfang** solcher Verfahren **leistungsgerechter** Entlohnungsanspruch zustehen, welchem mit einer Deckelung von 10 % keineswegs gerecht wird.

4. Zu § 630 ZPO:

Die österreichische Rechtsanwaltschaft **begrüßt** den Vorschlag, daß das Gruppenverfahren auf die Feststellung der den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen beschränkt ist.

Ausgehend vom allgemeinen Grundsatz, daß wohl auch die Gruppenklage ein bestimmtes Begehr iSd § 226 ZPO zu enthalten hat, bleibt offen, **welches** Begehr der Gruppenkläger **konkret** stellen kann. Es ist wohl davon auszugehen, daß die Gruppenklage auf **Feststellung** des Bestehens oder Nichtbestehens eines **Rechts oder Rechtsverhältnisses** iSd § 228 ZPO beschränkt ist. Dies wird dadurch bestärkt, daß die Erläuterungen auf § 393 Abs 2 ZPO verweisen, wo die Entscheidung aufgrund eines Zwischenantrags auf Feststellung ergeht. Die Entscheidung über **Tatfragen**, welche die Gruppenklage nun auch eröffnen soll - kann wohl kaum mit den Bestimmungen des § 393 Abs 2 ZPO und § 228 ZPO in **Einklang** gebracht werden. § 630 ZPO des Entwurfs geht somit deutlich über die bisherigen Inhaltsschranken von Urteilen hinaus.

Jedenfalls folgt schon aus § 630 ZPO des Entwurfs, daß das Gruppenverfahren nicht - wie die Erläuterungen vermeinen - für die Lösung reiner Rechtsfragen nicht zur Verfügung stehen solle.

5. Zu § 631 ZPO:

In jedem Fall wird vorzusehen sein, daß die mit Urteil zu ergehende Entscheidung des Gerichts **an alle Gruppenkläger bzw an deren Rechtsvertreter zugestellt** wird. Dies ist schon deshalb notwendig, weil nach rechtskräftiger Beendigung des Gruppenverfahrens iSd § 631 ZPO des Entwurfs die bisher dahin gemeinsam verfolgten Ansprüche einzeln geltend zu machen sind und die Verjährung nur dann unterbrochen bleibt, wenn die Verfolgung der Ansprüche **gehörig fortgesetzt** wird.

6. Zu § 633 ZPO:

Auch für die **Austrittserklärung** ist jedenfalls die Vertretung durch einen Rechtsanwalt zu fordern, weil es sich um eine in den Folgen äußerst **weitreichende** Entscheidung für den Austretenden handelt. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Anwaltpflicht erscheint im Hinblick auf die mit dem Austritt verbundenen Folgen nicht sachgerecht.

Die Möglichkeit des Ausschlusses eines Gruppenklägers ist nach § 633 Abs 2 ZPO auf den Fall zu beschränken, daß der auszuschließende Gruppenkläger den auf ihn entfallenden Teil eines Kostenvorschusses dem Gruppenvertreter nicht erlegt.

Die mit 4 Wochen bemessene Frist, die dem Masseverwalter nach § 633 Abs 3 ZPO zur Verfügung stehen soll, ist **zu kurz** bemessen. Die Frist sollte **zumindest 2 Monate** dauern.

7. Zu §§ 634ff:

Die österreichische Rechtsanwaltschaft spricht sich **gegen die Einführung eines Musterverfahrens aus**.

Eine (verfassungsrechtliche) Grundlage dafür, daß der Einzelne seine privatrechtlichen Ansprüche bei einem privaten Verein oder Verband nach § 29 KSchG **mit derselben Wirkung anmelden** kann, die auch mit dem Einbringen einer Klage bei Gericht verbunden ist, scheint zu fehlen. Ebenso eine (verfassungsrechtliche) Grundlage für die Führung des **Registers** durch einen solchen Verband mit den im Entwurf vorgesehenen Wirkungen.

Das im Entwurf vorgesehene "Musterverfahren" begegnet überdies Bedenken, soweit damit ein **selektiver Eingriff in den Wettbewerb** verbunden ist. Verbände iSd § 29 KSchG erhalten Geldmittel von der öffentlichen Hand (**Subventionen**) und können damit **willkürlich** - nach freiem und nicht näher determiniertem Ermessen - **ausgewählte Anlaßfälle** mit Hilfe einer Art "**öffentlich-rechtlichen Verfahrenshilfe**" für bestimmte Rechtsfragen unterstützen. Das Modell steht somit im Verdacht, gegen das Verbot staatlicher Beihilfen nach Art 87 EG-Vertrag zu verstößen.

Schließlich führt das Musterverfahren dazu, daß das mit dem Entwurf vorgesehene **Gruppenverfahren Gefahr läuft** in der Praxis von vornherein mit Musterverfahren **unterlaufen** zu werden. Wird - zur Verjährungsunterbrechung - ein Musterverfahren eingeleitet und sodann ein nachfolgendes Gruppenverfahren im "Kaskadeneffekt" angedroht, wird der damit auf den Beklagten auch über Veröffentlichungen ausgeübte Druck dazu führen, daß es zum Gruppenverfahren erst gar nicht mehr kommt.

8. Zu § 7a RATG:

Die beabsichtigte Regelung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken: Der anwaltliche Tarifanspruch ist in **Anlehnung an die jeweilige Bemessungsgrundlage progressiv** gestaltet, weil bei höheren Streitwerten das höhere Haftungsrisiko des Anwalts auch durch eine höhere Entlohnung abgegolten werden soll.

Soweit § 7a RATG beabsichtigt, es dem Kläger und dem Beklagten künftig zu ermöglichen, den Streitwert und damit die Bemessungsgrundlage vollkommen **willkürlich** und **ohne jeden Bezug zum tatsächlichen Streitgegenstand** festzusetzen, begegnet diese Bestimmung verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn das Haftungsrisiko der auf beiden Seiten vertretenden Anwälte richtet sich weiterhin nach dem **tatsächlichen Wert** des Streitgegenstandes und könnte daher ohne Abgeltung durch ein entsprechendes Honorar um ein Vielfaches höher sein, als die willkürlich angenommene Bemessungsgrundlage. Auch Anwälte haben Anspruch auf angemessenen Schutz durch die Rechtsordnung. Den Parteien die Möglichkeit zu **willkürlichen, nach unten in keiner Weise begrenzten Herabsetzung der Bemessungsgrundlage einzuräumen, erscheint nicht angemessen**.

Der Überzeugung der österreichischen Rechtsanwaltschaft nach wären auch bei Gruppenverfahren die **Streitwerte zusammenzurechnen**, dafür aber ein **Maximalstreitwert** (bis zB € 2 Mio.) im **Gesetz vorzusehen**. § 7a

RATG sollte daher entfallen, weil der Gruppenvertreter nicht nach Belieben die Bemessungsgrundlage festlegen können soll.

Die Anwaltschaft hat in den Gesprächen der Arbeitsgruppe auch stets die Beibehaltung der Kostenersatzpflicht als Regulativ zu Vermeidung willkürlicher Klage gefordert und für die Kosten des Verfahrens über die Gruppenklage eine der Höhe nach begrenzte Bemessungsgrundlage für den Streitwert gefordert.

Die § 4ff und 12 RATG sollten beibehalten werden, eine Höchstbemessungsgrundlage von zB € 2 Mio. könnte vorgesehen werden. Das würde auch den Aufwand ersparen, aufwendige Bewertungsregeln des § 7a RAG vorzusehen, die Z 2 könnte bleiben, die Z 3, 4, 5, 6 und 7 könnten entfallen.

9. Zu TP1 bis TP3c RATG:

Mit der letzten Änderung des RATG durch die Exekutionsnovelle 2005 wurde ein neuer Abschnitt III zu TP 3a eingeführt, die zu **Mißverständnissen** geführt hat, konnten doch die Gerichte (auch aufgrund eines Versäumnisses des Gesetzgebers) zur Klarstellung die Bestimmung als **zeitunabhängige** Pauschale verstehen.

Derselbe Fehler wird nunmehr auch im wegen der Gruppenklage neuen TP 3a Abschnitt IV wiederholt.

Es müßte auch bei der TP 3a III heißen, daß die in Abschnitt I festgesetzte Entlohnung für die erste Stunde der Teilnahme am Lokalaugenschein gilt, für jede weitere auch nur begonnene Stunde gebührt die Hälfte dieser Entlohnung. Damit wäre klargestellt, daß analog zu TP 3a die Verrechnung **stundenweise** zu erfolgen hat.

Nach dem derzeitigen Text zu TP 3a III gebührt für auswärtige Ortsaugenscheine nicht der doppelte Einheitssatz. Nach dem vorliegenden Entwurf des Abschnitts IV gilt das analog für die Gruppenklagen, was in beiden Fällen nicht einzusehen ist. Gerade in den Erläuterungen zur Einführung der TP 3a III wurde ausgeführt, daß die Beteiligung von Rechtsanwälten an den Befundaufnahmen durch Sachverständige von der **Schwierigkeit her häufig der Intervention bei einer kontradiktatorischen Verhandlung** vor Gericht **gleichsteht** und daher wie diese honoriert werden soll. Damit sollte klar sein, daß die TP 3a III einerseits zeitbezogen ist und andererseits für auswärtige Verrichtungen der doppelte Einheitssatz verrechnet werden kann.

Um dies zu gewährleisten, müßte in den Bestimmungen über den doppelten Einheitssatz in § 23d RATG die TP 3a III und TP4 IV eingefügt werden.

Durch diese relativ einfachen Änderungen könnte klargestellt werden, daß selbstverständlich sowohl Ortsaugenscheine außerhalb des Kanzleisitzes

des Anwalts als auch für auswärtige Verhandlungen bei Gruppenklagen der doppelte Einheitssatz gebührt.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft hofft, mit dieser Stellungnahme einen substantiell weiterführenden Beitrag zum Gesetzesvorhaben geleistet zu haben.

Wien, am 25. Juli 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident